

## **EIN / DO-06 Allgemeine Einkaufsbedingungen**

### **1. Geltungsbereich**

Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen VARIOPRINT und dem Verkäufer bzw. Lieferanten (nachfolgend: Verkäufer) gelten ausschliesslich diese AEB. Abweichenden Bedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Abweichungen gelten nur, wenn sie von VARIOPRINT ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

### **2. Angebote**

Angebote, Beratung und Musterlieferungen sind für VARIOPRINT kostenlos. Angebote sind während mindestens drei Monaten ab Erhalt verbindlich.

### **3. Bestellungen**

Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für VARIOPRINT verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch VARIOPRINT.

Bestellungen sind vom Verkäufer innert drei Werktagen ab Erhalt schriftlich zu bestätigen. Bei Ausbleiben der rechtzeitigen Bestätigung kann VARIOPRINT seine Bestellung ohne weitere Rechtsfolgen widerrufen.

### **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

Die im Angebot genannten Preise gelten als Festpreise und verstehen sich als Nettopreise inklusive Verpackung.

Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne anderslautende Vereinbarung DDP Bestimmungsort (gemäss Incoterms 2020).

Nach vollständiger und mängelfreier Lieferung zahlt VARIOPRINT ohne anderslautende Vereinbarung innert 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, oder innert 60 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vertragsgemäsem Eingang der Ware.

Bei nicht vertragsgemässer Lieferung kann VARIOPRINT Zahlungen zurückbehalten.

### **5. Unterlagen**

Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder ähnliches, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden oder die VARIOPRINT dem Verkäufer bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an VARIOPRINT verwendet werden. Sie sind geheim zu halten und müssen ohne Zurückhaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreien Zustand zurückgegeben werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist.

## **6. Lieferfristen und Verzug**

Vereinbarte Lieferfristen, die mit dem Datum der Bestellung zu laufen beginnen, und Liefertermine sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind VARIOPRINT unverzüglich mitzuteilen.

Nach fruchtlosem Ablauf einer im Verzugsfalle gesetzten angemessenen Nachfrist kann VARIOPRINT die gesetzlichen Ansprüche wegen Schuldnerverzug geltend machen.

Anstelle seines Anspruchs auf Schadenersatz wegen Lieferverzugs kann VARIOPRINT einer Pönale von 0.5% des Gesamtpreises für jeden angefangenen Kalendertag verlangen, maximal 15%.

## **7. Lieferumfang**

Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch VARIOPRINT zulässig.

Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im Rahmen von +/- 10% gestattet. Überlieferungen von mehr als 10% werden nur akzeptiert und bezahlt bei vorgängigem schriftlichem Einverständnis durch VARIOPRINT.

## **8. Gefahrübergang**

Der Verkäufer trägt die Gefahr für seine Lieferung bis zur vollständigen Abnahme durch VARIOPRINT.

## **9. Abnahme**

Die Abnahme durch VARIOPRINT erfolgt durch einbuchen der vertragsgemässen Lieferung ins Lager. Die Prüfbliedenheit von VARIOPRINT wird ausdrücklich wegbedungen.

## **10. Gewährleistung, Schadensersatz, Verjährung**

Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Durch schriftliche Mängelrüge wird die Gewährleistungsfrist bis zur vollständigen Beseitigung der gerügten Mängel gehemmt und Zahlungsfristen unterbrochen.

Bei Vorliegen eines Mangels kann VARIOPRINT wahlweise die unentgeltliche Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis machen, oder vom Vertrag zurücktreten. In jedem Fall hat VARIOPRINT Anspruch auf Ersatz des bei ihr oder ihrem Kunden entstandenen Schadens und Vermögensschadens, insbesondere Ersatz für entstandene Untersuchungs-, Ein- und Ausbaurkosten, Produktionsausfall oder unbrauchbar gewordene Baugruppen.

Im Falle von Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt ab dem Zeitpunkt der Mängelbehebung eine neue Gewährleistungsfrist von 24 Monaten zu laufen.

Im Falle von Rechtsmängeln ist der Verkäufer verpflichtet, VARIOPRINT freizustellen bzw. im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte, den VARIOPRINT daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadensersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Konstruktionsarbeiten.

## 11. Versicherung

Für seine Haftung aus diesem Vertrag hat der Verkäufer eine Versicherung abzuschliessen mit einer minimalen Deckungssumme von 2 Mio. CHF pro Schadenereignis. Auf Verlangen ist die entsprechende Police vorzuweisen.

## 12. Rechtswirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt an ihrer Stelle das von den Parteien Gewollte, im Übrigen die gesetzliche Regelung.

## 13. Schriftlichkeit

Rechtserhebliche Willenserklärungen des Verkäufers sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

## 14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten internationalen Rechts und unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

Bei Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser AEB betreffen, ist Gerichtsstand CH-9410 Heiden.

## 15. Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem

- Der LIEFERANT betreibt ein Qualitätsmanagementsystem nach mindestens der aktuellen DIN EN ISO 9001, resp. verpflichtet sich ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen.
- Der LIEFERANT stellt durch einen sachgerechten Umgang sicher, dass die ihm von Varioprint AG übergebenen Vertragsgegenstände nicht beschädigt werden.
- Der LIEFERANT verpflichtet sich Varioprint AG die hinsichtlich nichtkonformer Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen zu benachrichtigen und deren Genehmigung zur weiteren Behandlung einzuholen.
- Der LIEFERANT verpflichtet sich mit seinen Prozessen, den Einsatz gefälschter Teile zu verhindern.
- Der LIEFERANT verpflichtet sich Änderungen an Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen mitzuteilen, einschliesslich Veränderungen bei ihren externen Anbietern oder bei der Produktionsstätte und hierzu die Genehmigung von Varioprint AG einzuholen.
- Der LIEFERANT verpflichtet sich die anzuwendenden Anforderungen, einschliesslich Kundenanforderungen an die externen Anbieter weiterzureichen.
- Der LIEFERANT stellt für Entwicklungsfreigaben, Prüfungen/Verifizierungen, Untersuchungen oder Audits entsprechend verlangte Prüfmuster zu Verfügung.
- Der LIEFERANT verpflichtet sich, Aufzeichnungen über die Fertigungs- und Prüfprozesse für min. 15 Jahre aufzubewahren.
- Der LIEFERANT gewährt das Zugangsrecht für Varioprint AG, ihre Kunden und regelsetzende Behörden zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen und auf die entsprechenden dokumentierten Informationen auf jeder Ebene der Lieferkette einzuräumen.

- Der LIEFERANT stellt mittels eigener Prozesse sicher, dass alle Personen sich folgender Aspekte bewusst sind:
  - den Beitrag zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität
  - den Beitrag zur Produktsicherheit
  - der Wichtigkeit von ethischem Verhalten allen Parteien gegenüber  
(siehe Code of Conduct für Geschäftspartner auf unserer Homepage [www.varioprint.ch](http://www.varioprint.ch))